Auszug aus der Verordnung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums vom 3. Octbr. 1879.

pp.

§. 3.

Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena und über die Zurücknahme einer solchen Zulassung entscheidet das Präsidium dieses Gerichts.

Die der Landesjustizverwaltung zustehende Bestellung des Stellvertreters eines bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts; wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen ist, durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes.

pp.

§. 8.

Gegen eine Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichts, durch welche die beantragte Zulassung versagt oder die Zulassung zurückgenommen wird, kann der Betheiligte Beschwerde an die Gesammtheit der zur Errichtung des Oberlandesgerichts vereinigten Regierungen erheben.

Die Beschwerde findet nicht statt, wenn eine beantragte Zulassung von dem Präsidium des Oberlandesgerichts nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer aus einem der in §. 5 Nr. 4, 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe versagt worden ist (vergl. §. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 9.

Die Beschwerde (§. 8 Abs. 1) muß bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts innerhalb der Frist von einer Woche seit Zustellung des Bescheids schriftlich angebracht werden. Eine besondere Ausführung der Beschwerde kann noch innerhalb der nächsten zwei Wochen nachgebracht werden, wenn dieselbe bei Erhebung der Beschwerde vorbehalten worden ist. Neben der Beschwerdeschrift und deren Ausführung sind sieben Abschriften derselben einzureichen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Beschwerde- und Ausführungsschrift nebst den Akten dem Staatsministerium mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen und gleichzeitig je eine Abschrift des Berichts sowie der Beschwerdeschrift und deren etwaiger Ausführung an die dem Oberlandesgericht vorgesetzten Justizaufsichtsstellen der übrigen bei dem Oberlandesgericht betheiligten Staaten einzusenden.